

**Die Redaktions-Hotline !
Der „Sparrings-Partner“ für Steuerberater**

NEWSLETTER +++ NEWSLETTER +++ NEWSLETTER +++ NEWSLETTER
MÄRZ 02/2011

**Problemkind „Rückstellungen“
Die wichtigsten Unterschiede in der Handels- und Steuerbilanz**

Die Neuregelungen durch das BilMoG haben in besonderem Maße Auswirkungen auf den Ausweis von Rückstellungen. Rückstellungen werden in der Handelsbilanz anders ausgewiesen als in der Steuerbilanz auf Grund von

- unterschiedlichen Bewertungsansätzen
- unterschiedlichen Abzinsungen
- unterschiedlichen Einschränkungen für die Bildung.

Ein einheitlicher Ansatz von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist in keinem Fall mehr möglich. Für die Handelsbilanz ist abschließend bestimmt (§§ 249, 274 Abs. 1 HGB), für welche Zwecke eine Rückstellung gebildet werden muss. Dies sind Rückstellungen für

- ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, welche im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB),
- Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt wird (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB),
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB),
- latente Steuern (in der Handelsbilanz von Kapitalgesellschaften gem. § 274 Abs. 1 HGB).

Andere Rückstellungen dürfen nicht mehr gebildet werden. Das heißt, es dürfen keine Aufwandsrückstellungen mehr gebildet werden und auch keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die im Folgejahr zwischen dem 1.4. und 31.12. nachgeholt werden.

Für die Steuerbilanz gilt, dass Rückstellungen, die in der Handelsbilanz zwingend gebildet werden müssen, auch für die Steuerbilanz zu übernehmen sind, soweit steuerliche Regelungen keine Einschränkungen enthalten. Abweichend von der Handelsbilanz sind Rückstellungen in der Steuerbilanz in den folgenden Fällen nicht oder mit andern Werten anzusetzen:

- Es dürfen in der Steuerbilanz keine Rückstellungen passiviert werden für Aufwendungen, die nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 bis 8 EStG zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören (§ 4 Abs. 5 EStG).

- Es dürfen keine Rückstellungen gebildet werden für ungewisse Verbindlichkeiten, die nur zu tilgen sind, soweit künftig Gewinne oder Einnahmen anfallen (§ 5 Abs. 2 a EStG).
- Die Passivierung von Rückstellungen wegen Verletzung von fremden Schutzrechten ist nach § 5 Abs. 3 EStG eingeschränkt.
- Die Bildung von Rückstellungen aus Anlass eines Dienstjubiläums ist eingeschränkt (§ 5 Abs. 4 EStG).
- Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden (§ 5 Abs. 4 a EStG).
- Nach § 5 Abs. 4 b EStG darf keine Rückstellung passiviert werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtung dazu führt, dass ein aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut entsteht.
- In den §§ 6 Abs. 1 und § 6a EStG sind vom Handelsrecht abweichende Regelungen zu Bewertung von Rückstellungen enthalten.

Bewertungsunterschiede bei Rückstellungen

Bei der Rückstellung handelt es sich i.d.R. um eine Verbindlichkeit, deren Höhe ungewiss ist. Die Verbindlichkeit besteht, aber die Aufwendungen für die Begleichung der Verbindlichkeit stehen nicht fest und können nur geschätzt werden. Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber Dritten, Erstattungsansprüche gegenüber Versicherungen usw. mindern die Höhe der Rückstellung.

In der Handelsbilanz ist gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB der Betrag anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig ist (Erfüllungsbetrag). Das heißt, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Bewertung der Rückstellungen zu berücksichtigen sind.

Das Steuerrecht verbietet ausdrücklich, künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG). Bei der Bewertung von Rückstellungen sind daher die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Erkenntnisse, die nach dem Bilanzstichtag gewonnen werden, dürfen weder bei der Höhe der Rückstellung noch bei der Abzinsung berücksichtigt werden.

Unterschiedliche Abzinsungen

In der Handelsbilanz sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Geschäftsjahre entsprechend ihrer Restlaufzeit abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB). Abgezinst wird mit den Zinssätzen, die von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) mit zwei Nachkommastellen ermittelt und bekannt gemacht werden. Unter „www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen.php“ sind die Zinssätze aufgeführt, die zur Abzinsung der handelsrechtlichen Rückstellungen zu verwenden sind. Diese werden laufend fortgeschrieben.

In der Steuerbilanz sind – bei einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten – die Grundsätze für die Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten entsprechend anzuwenden. Diese Grundsätze ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 3 und 3a Buchstabe e Satz 1 EStG (vgl. BMF-Schreiben vom 26.5.2005). Die Abzinsung erfolgt allerdings stets mit einem Zinssatz von 5,5 %. Die Abzinsung erstreckt sich ausdrücklich sowohl auf Geld- als auch auf Sachleistungsverpflichtungen. Die Abzinsung erfolgt nicht, wenn

- die Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt oder
- es sich um Rückstellungen im Zusammenhang mit Vorausleistungen handelt oder
- die Verbindlichkeit, die der Rückstellung zu Grunde liegt, verzinslich ist.

Bei Steuerrückstellungen ist zu beachten, dass Steuerschulden nach § 233a AO zu verzinsen sind. Die Verzinsung setzt zwar erst ein, wenn nach dem Jahr, in dem sie Steuer entstanden ist, mehr als 15 Monate vergangen sind. Insoweit basiert die ungewisse Verbindlichkeit auf einer zeitweisen verzinslichen Verpflichtung, die eine Abzinsung ausschließt. Das gilt aus Vereinfachungsgründen auch dann, wenn möglicherweise keine Zinsen festgesetzt werden, z. B. bei einer Steuerfestsetzung vor Beginn des Zinslaufs gemäß § 233a Abs. 2 AO.

Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen gehören zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die handelsrechtlich passiviert werden müssen. In der Handelsbilanz sind die Pensionsrückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB), während sich die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz ausschließlich nach § 6a EStG richtet. Der Unternehmer kann die Pensionsrückstellung also individuell oder pauschal (nach einer Laufzeit von 15 Jahren) bewerten. Für Pensionszusagen die vor dem 1.1.2010 gegeben wurden, gibt es eine Übergangsregelung.

Das Prinzip, dass Posten der Aktivseite und Posten der Passivseite nicht saldiert werden dürfen, wird bei Pensionsrückstellungen durchbrochen. Nach § 246 Abs. 2 HGB sind Vermögensgegenstände,

- die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und
- die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren Verpflichtungen zu tilgen,

mit diesen Schulden zu verrechnen. Soweit sich bei dieser Saldierung ein aktiver Saldo ergibt, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten auf der Aktivseite auszuweisen. Es handelt sich gemäß § 266 Abs. 2 HGB um einen Verrechnungsposten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“. Gemäß § 268 Abs. 8 HGB besteht insoweit eine Ausschüttungssperre. Das Saldierungsgebot gilt nicht für das Steuerrecht.

Um den zutreffenden Rückstellungsbetrag ausweisen zu können, sollte man sich entsprechende Gutachten erstellen lassen. Erforderlich sind zwei unterschiedliche Gutachten, weil die Berechnung nach Handels- und Steuerrecht völlig unterschiedlich ausfällt.

Beraterhinweis:

Bei konkreten Fragestellungen Ihrer Mandanten stehen wir Ihnen gerne im Rahmen der Redaktionshotline des VSRW-Verlages und TAXperts Rechtsanwaltsgesellschaft unter der Telefon-Nr. 0228 95124-41 zur Verfügung; diese ist für Abonnenten kostenfrei!

Hinweis auf Verlagsprodukte:

Die unterschiedlichen Vorgaben für die Bilanzierung von Rückstellungen im Steuer- und im Handelsrecht sind höchst komplex. Von der Einheitsbilanz der früheren Jahre kann im Regelfall nicht mehr ausgegangen werden. Einen detaillierten Überblick über die Ansatz- und Bewertungsvorschriften mit einem an der GmbH-Praxis orientierten ABC der Rückstellungen, das von Abbruchkosten – Abfindungen – Altlasten – Altersteilzeit bis zu Schadenersatz – Tantiemen – Urlaubsrückstellungen – Verluste aus schwebenden Geschäften reicht, finden Sie in dem Buch

Krudewig

Der GmbH-Jahresabschluss für kleine und mittelgroße GmbH
nach neuem Bilanzrecht

erhältlich im VSRW-Verlag, 1. Auflage 2011, 124 Seiten, zum Preis von 24,80 €
Bestellung per Mail an vsrw@vsrw.de oder Fax an 0228-95124-90.

Hinweis auf die GmbH-Geschäftsführer-Tage 2011:

Seit sechs Jahren erfreuen sich die jährlichen GmbH-Geschäftsführer-Tage des Bonner VSRW-Verlags in Köln, Düsseldorf und Bonn wachsender Beliebtheit. Der Grund dafür ist der gelungene Mix der abwechslungsreichen Vermittlung von „hartem“ Faktenwissen rund um die Führung einer GmbH und vielfältigen Kontaktmöglichkeiten auf der begleitenden Messe.

Der erste diesjährige GmbH-Geschäftsführer-Tag findet am 5. Mai in Köln im RheinEnergieStadion statt. Ausgewiesene Fachleute geben GmbH-Chefs Anregungen zur Optimierung rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Sachverhalte rund um die GmbH. Die Referenten sind ausnahmslos Praktiker, die als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Banker oder Marketing-Spezialisten in der Praxis beratend tätig sind.

Eine Neuerung in diesem Jahr ist das Angebot von Workshops, in denen spezielle Fragestellungen im kleinen Kreis vertiefend behandelt werden. Des Weiteren findet eine begleitende Fachmesse statt, bei der sich die Teilnehmer über Produkte und Dienstleistungen speziell für GmbH-Geschäftsführer informieren können.

Themen der Veranstaltung sind u.a. Vergütung von (Gesellschafter-)Geschäftsführern, Steuergestaltungen mit der eigenen GmbH, verdeckte Gewinnausschüttungen in der GmbH-Praxis, Geschäftsführer-Haftung und betriebliche Altersvorsorge über die GmbH.

Die Teilnahmegebühr für die ganztägige Veranstaltung inkl. Ganztagsverpflegung beträgt 190 € zzgl. USt. Das komplette Tagungsprogramm und einen Anmeldevordruck finden Interessenten unter www.gmbh-geschaeftsfuehrer-tage.de

Mit freundlichen Grüßen

VSRW Verlag Dr. Hagen Prühs GmbH & TAXperts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH